

Allgemeine Mietbedingungen für Unternehmen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Verträge der brecom e.K. (nachfolgend „Vermieter“) über die zeitweise entgeltliche Überlassung technischer Anlagen, Systeme, Maschinen, Geräte, Komponenten, Zubehörteile, Software und technischer Dokumentationen (zusammen „Mietgegenstand“) an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2. Diese Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Mietverträge mit demselben Kunden, ohne dass der Vermieter erneut auf sie hinweisen muss.
- 1.3. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Individualvereinbarungen und Angaben im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung, im Mietvertrag oder im Übergabeprotokoll gehen diesen Mietbedingungen vor. Im Übrigen gelten diese Mietbedingungen.
- 1.5. Soweit der Kunde Verbraucher ist, finden diese Mietbedingungen keine Anwendung.

2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- 2.1. Angebote des Vermieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Mietvertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Vermieters in Textform oder durch die tatsächliche Übergabe des Mietgegenstands zustande.
- 2.2. Für Umfang und Inhalt der Vermietung sind ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung, der Mietvertrag, die darin in Bezug genommenen Anlagen sowie das Übergabeprotokoll maßgeblich. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.
- 2.3. Der Kunde hat dem Vermieter alle für die Auswahl, Bereitstellung und sichere Nutzung des Mietgegenstands erforderlichen Angaben vollständig und richtig mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere den vorgesehenen Einsatzort, den Verwendungszweck, die Einsatzdauer, die Einsatzbedingungen, erforderliche Leistungsdaten, Medien und Anschlüsse sowie besondere Gefahren oder Umgebungsbedingungen.
- 2.4. Der Vermieter ist berechtigt, einen Auftrag abzulehnen oder die Bereitstellung von einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen, wenn die erforderlichen Angaben fehlen, die sichere Nutzung nicht gewährleistet ist oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

3. Mietgegenstand und Beschaffenheit

- 3.1. Der konkrete Mietgegenstand wird im Mietvertrag oder in der Auftragsbestätigung nach Art, Typ, Seriennummer, technischem Zustand und gegebenenfalls Zubehör bezeichnet. Technische Daten, Abbildungen, Gewichtsangaben und Leistungswerte in Prospekten oder auf Internetseiten dienen nur der Beschreibung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- 3.2. Der Vermieter überlässt den Mietgegenstand in dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand. Der Kunde hat den Mietgegenstand bei Übergabe zu prüfen und erkennbare Mängel, Fehlteile oder Beschädigungen unverzüglich im Übergabeprotokoll zu vermerken. Unterbleibt ein solcher Vermerk, gilt der

Mietgegenstand als ordnungsgemäß und vollständig übergeben, soweit der Mangel bei der Übergabe erkennbar war.

- 3.3. Der Mietgegenstand bleibt während der gesamten Mietzeit Eigentum des Vermieters. Der Kunde darf den Mietgegenstand weder verpfänden, sicherungsübereignen, verkaufen, verschenken, belasten noch Dritten Rechte daran einräumen.
- 3.4. Technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Prüfbescheinigungen und sonstige Unterlagen bleiben, soweit nicht anders vereinbart, Eigentum oder geistiges Eigentum des Vermieters oder des jeweiligen Rechteinhabers. Der Kunde darf sie nur für den vertragsgemäßen Betrieb des Mietgegenstands verwenden und nicht ohne Zustimmung vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen, soweit dies nicht gesetzlich zulässig ist.

4. Mietzeit und Mietbeginn

- 4.1. Die Mietzeit beginnt zu dem im Mietvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein Beginn vereinbart, beginnt sie mit der Übergabe an den Kunden oder an die von ihm benannte Empfangsperson beziehungsweise mit der Bereitstellung zur Abholung.
- 4.2. Die Mietzeit endet bei einer befristeten Vermietung mit Ablauf des vereinbarten Endzeitpunkts. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses wird ausgeschlossen. Nutzt der Kunde den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit weiter, wird das Mietverhältnis nicht automatisch verlängert; der Kunde schuldet für die Dauer der Vorenthaltung mindestens die vereinbarte zeitanteilige Miete. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- 4.3. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Bestätigung des Vermieters in Textform. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einer Verlängerung zuzustimmen, insbesondere wenn der Mietgegenstand anderweitig disponiert ist.
- 4.4. Der Kunde hat den Mietgegenstand so rechtzeitig zur Rückgabe bereitzustellen, dass die Rückgabe spätestens zum Ende der Mietzeit erfolgen kann. Verzögerungen auf Seiten des Kunden verlängern die Mietzeit nicht zugunsten des Kunden.

5. Übergabe, Transport und Gefahrübergang

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe am Sitz des Vermieters. Der Kunde trägt die Kosten und das Risiko des Transports zum Einsatzort und zurück. Die Gefahr geht mit Übergabe des Mietgegenstands an den Kunden, den Frachtführer oder eine sonstige vom Kunden beauftragte Person auf den Kunden über.
- 5.2. Hat der Vermieter die Lieferung oder Abholung übernommen, erfolgt sie auf Kosten des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Liefer- und Abholtermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
- 5.3. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Einsatzort zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich, geeignet und ausreichend vorbereitet ist. Er trägt insbesondere die Verantwortung für Zufahrten, Stellflächen, Hebezeuge, Energie- und Medienanschlüsse, erforderliche Genehmigungen sowie die Einhaltung von Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen.
- 5.4. Verzögerungen, die der Kunde, seine Beschäftigten, Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder sonstige von ihm eingeschaltete Dritte zu vertreten haben, werden dem Kunden nach Aufwand berechnet. Dies gilt auch für erfolglose Anfahrten, Wartezeiten, zusätzliche Transporte und erneute Bereitstellungen.

6. Pflichten des Kunden während der Mietzeit

- 6.1. Der Kunde darf den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungsgemäß, entsprechend dem Mietvertrag, der Bedienungsanleitung, den technischen Unterlagen und den gesetzlichen Vorschriften einsetzen. Der Betrieb ist nur durch hierfür geeignete, unterwiesene und erforderlichenfalls qualifizierte Personen zulässig.
- 6.2. Der Kunde ist für die Auswahl des Einsatzortes, die Prüfung der Einsatzbedingungen und die Eignung des Mietgegenstands für den von ihm beabsichtigten Zweck verantwortlich. Der Vermieter schuldet keine Prüfung, Planung oder Überwachung des konkreten Betriebsablaufs des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich als gesonderte Leistung vereinbart wurde.
- 6.3. Der Kunde hat vor jeder Inbetriebnahme insbesondere zu prüfen:
 - a) die Vollständigkeit und Funktionsbereitschaft des Mietgegenstands,
 - b) den sicheren Zustand aller Leitungen, Anschlüsse, Schutzeinrichtungen und Befestigungen,
 - c) die Einhaltung der zulässigen Betriebsdrücke, Temperaturen, Lasten, Drehzahlen und sonstigen Grenzwerte,
 - d) die Eignung und Reinheit der verwendeten Medien, Gase, Flüssigkeiten und Betriebsmittel,
 - e) die ordnungsgemäße Erdung, Belüftung, Absicherung und sonstige sicherheitsrelevante Infrastruktur,
 - f) das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Prüfungen und Freigaben.
- 6.4. Der Kunde hat alle für den Betrieb erforderlichen Betriebsmittel, Verbrauchsmaterialien, Medien, Schmierstoffe, Filter und sonstigen Hilfsstoffe auf eigene Kosten bereitzustellen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese müssen den Vorgaben des Vermieters und den technischen Anforderungen des Mietgegenstands entsprechen.
- 6.5. Der Kunde darf den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters weder umbauen, verändern, mit anderen Anlagen verbinden, mit fremden Komponenten ergänzen noch mit fremder Software konfigurieren, wenn hierdurch die Sicherheit, Funktion, Zulassung oder Gewährleistung beeinträchtigt werden kann.
- 6.6. Der Kunde darf den Mietgegenstand nur an dem vereinbarten Einsatzort betreiben. Jede Verbringung an einen anderen Ort bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Der Kunde hat den Mietgegenstand am Einsatzort gegen Zugriff Unbefugter, Beschädigung, Witterungseinflüsse, Diebstahl und sonstige Gefahren angemessen zu schützen.
- 6.7. Eine Überlassung an Dritte, Untervermietung, Weitergabe, Leihe oder sonstige Nutzung durch Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in Textform zulässig. Der Kunde bleibt auch bei genehmigter Nutzung durch Dritte für deren Handlungen und Unterlassungen verantwortlich.
- 6.8. Der Kunde hat Betriebsstörungen, ungewöhnliche Geräusche, Vibrationen, Druckverluste, Leckagen, Fehlermeldungen, Beschädigungen oder sonstige Auffälligkeiten unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat den Betrieb bei sicherheitsrelevanten Anzeichen sofort einzustellen und den Mietgegenstand gegen weitere Schäden zu sichern. Eine Weiterbenutzung trotz erkennbarer Störung erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.
- 6.9. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Typenschilder, Warnhinweise, Prüfplaketten, Inventarnummern und Eigentumsaufkleber des Vermieters nicht entfernen, verdecken oder verändern.

7. Wartung, Pflege und Reparaturen

- 7.1. Der Kunde hat den Mietgegenstand während der Mietzeit sorgfältig zu behandeln, regelmäßig zu kontrollieren und nach den Vorgaben des Vermieters zu pflegen. Er hat die zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Vermeidung von Schäden, Verschleiß und Korrosion erforderlich sind.
- 7.2. Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten dürfen ausschließlich durch den Vermieter oder durch vom Vermieter ausdrücklich autorisierte Fachbetriebe durchgeführt werden. Dies gilt auch für das Öffnen, Zerlegen, Kalibrieren, Parametrieren oder den Austausch sicherheitsrelevanter Komponenten.
- 7.3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit nach angemessener Vorankündigung zu besichtigen und seinen Zustand zu prüfen. Bei einem berechtigten Sicherheitsinteresse oder bei Gefahr im Verzug ist eine Prüfung auch ohne Vorankündigung zulässig.
- 7.4. Reparatur- und Wartungskosten trägt der Vermieter, soweit die Ursache nicht aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammt. Kosten für Schäden, Störungen, erhöhten Verschleiß, Verunreinigungen oder Fehlfunktionen, die insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, ungeeignete Medien, unzulässige Betriebsbedingungen, Eingriffe des Kunden, unterlassene Pflege oder die Einwirkung Dritter verursacht wurden, trägt der Kunde.
- 7.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der Kosten zu verlangen, es sei denn, der Vermieter hat dies vorher in Textform genehmigt oder es lag eine unaufschiebbare Maßnahme zur Abwendung einer unmittelbar drohenden erheblichen Beschädigung vor. Der Kunde hat den Vermieter in diesem Fall unverzüglich zu informieren und die Kosten so gering wie möglich zu halten.

8. Vergütung, Nebenkosten und Sicherheiten

- 8.1. Die vereinbarte Miete versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Abgerechnet wird nach dem im Mietvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitraum. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Miete im Voraus für den vereinbarten Mietzeitraum fällig.
- 8.2. Nicht in der Miete enthalten sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, insbesondere Kosten für Transport, Lieferung, Abholung, Auf- und Abbau, Einweisung, Sonderreinigung, Verbrauchsmaterialien, Betriebsstoffe, Medien, Genehmigungen, Prüfungen, Versicherungen, Wartezeiten, Stand- und Stellflächen, Verzollung sowie die Beseitigung vom Kunden verursachter Schäden.
- 8.3. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe oder weitere Nutzung des Mietgegenstands von der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vorauszahlung, einer Kautions oder einer sonstigen Sicherheit abhängig zu machen. Die Höhe und Fälligkeit der Sicherheit ergeben sich aus dem Mietvertrag oder der Auftragsbestätigung.
- 8.4. Die Kautions dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis, insbesondere wegen offener Mieten, Beschädigungen, Verlust, verspäteter Rückgabe, fehlender Teile, Reinigung, Transport und sonstiger Kosten. Der Vermieter darf sich wegen fälliger Ansprüche aus der Kautions befriedigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheit auf Aufforderung unverzüglich wieder aufzufüllen.
- 8.5. Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Vermieter. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

- 8.6. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis und nur insoweit ausüben, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.7. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich in Frage stellen, ist der Vermieter berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Kunde dem nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten oder ihn aus wichtigem Grund kündigen.

9. Zahlungsverzug und sonstige Pflichtverletzungen

- 9.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Vermieter berechtigt, die weitere Nutzung des Mietgegenstands zu untersagen und den Mietgegenstand nach angemessener Ankündigung zurückzufordern. Bei Gefahr im Verzug, unbefugter Weitergabe oder erheblicher Gefährdung des Mietgegenstands ist die Rückforderung auch ohne vorherige Ankündigung zulässig.
- 9.2. Der Kunde hat dem Vermieter oder dessen Beauftragten den Zugang zum Mietgegenstand zu ermöglichen und die Rücknahme zu dulden. Verweigert oder erschwert der Kunde die Rücknahme, trägt er die dadurch entstehenden Kosten und haftet für jeden weiteren Schaden.
- 9.3. Bei wesentlichen Vertragsverletzungen, insbesondere bei Nichtzahlung, unbefugter Weitergabe, vertragswidrigem Einsatz, erheblicher Gefährdung, fehlender Sicherung oder drohendem Zugriff Dritter auf den Mietgegenstand, kann der Vermieter das Mietverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Mängel, Störungen und Verfügbarkeit

- 10.1. Der Kunde hat erkennbare Mängel spätestens bei Übergabe und später auftretende Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss den Mangel möglichst genau beschreiben und Angaben zu Einsatzort, Betriebszustand und bereits ergriffenen Maßnahmen enthalten.
- 10.2. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Mängelanzeige, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die bei rechtzeitiger Anzeige hätten, vermieden oder begrenzt werden können. Der Kunde hat den Mietgegenstand bis zur Klärung des Mangels nur weiter zu betreiben, wenn dies nach den Umständen sicher und ausdrücklich freigegeben ist.
- 10.3. Der Vermieter ist berechtigt, einen gemeldeten Mangel zunächst zu prüfen und nach eigener Wahl zu beseitigen, den Mietgegenstand auszutauschen oder eine technisch gleichwertige Lösung bereitzustellen. Der Kunde hat dem Vermieter hierfür Zugang und angemessene Gelegenheit zu geben.
- 10.4. Eine unerhebliche Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit berechtigt nicht zur Minderung der Miete. Rechte des Kunden wegen eines Mangels bestehen im Übrigen nur nach den gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe dieser Mietbedingungen.
- 10.5. Für Ausfallzeiten, die durch eine vom Kunden zu vertretende Ursache, unsachgemäße Bedienung, ungeeignete Betriebsbedingungen, fehlende Mitwirkung, unterlassene Mängelanzeige oder einen Eingriff des Kunden oder Dritter verursacht sind, besteht kein Anspruch des Kunden auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz.
- 10.6. Der Vermieter schuldet keine jederzeitige, unterbrechungsfreie oder bestimmte Mindestverfügbarkeit, sofern eine solche nicht ausdrücklich als Service-Level oder sonstige Beschaffenheitsvereinbarung in Textform zugesagt wurde. Vorübergehende

Unterbrechungen durch Wartung, Reparatur, Prüfung, Umbau, behördliche Vorgaben oder höhere Gewalt bleiben vorbehalten.

11. Haftung des Vermieters

11.1. Der Vermieter haftet unbeschränkt:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- d) im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
- e) nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- f) in allen sonstigen Fällen, in denen eine gesetzliche Haftungsbeschränkung nicht zulässig ist.

11.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). In diesem Fall ist die Haftung des Vermieters auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

11.3. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Vermieter bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für:

- a) entgangenen Gewinn oder Umsatz,
- b) Produktions- oder Betriebsunterbrechungen,
- c) Nutzungsausfall,
- d) Finanzierungskosten,
- e) Kosten für Ersatzgeräte oder Ersatzleistungen,
- f) Verlust, Veränderung oder Wiederherstellung von Daten,
- g) Schäden an nicht vom Vermieter überlassenen Anlagen oder Sachen,
- h) Ansprüche Dritter sowie
- i) sonstige reine Vermögensschäden,

es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Schaden war für den Vermieter bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch.

11.4. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde den Mietgegenstand für einen nicht vereinbarten, nicht bestimmungsgemäßen oder sicherheitskritischen Zweck einsetzt, Betriebsgrenzen überschreitet, erforderliche Schutzmaßnahmen unterlässt, ungeeignete Medien verwendet, vorgeschriebene Prüfungen oder Wartungen nicht durchführt oder Weisungen des Vermieters nicht beachtet.

11.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten des Vermieters.

11.6. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der vorgenannten Personen.

12. Verantwortung des Kunden, Beschädigung, Verlust und Diebstahl

12.1. Der Kunde trägt während der Mietzeit die Verantwortung für den Mietgegenstand und hat ihn gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, unbefugte Nutzung und sonstige Beeinträchtigungen zu sichern.

12.2. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden am Mietgegenstand sowie für Verlust oder Untergang, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Kunden, Besucher oder sonstige von ihm eingesetzte

Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßer Bedienung, vertragswidrigem Einsatz, fehlender Sicherung, unzulässiger Weitergabe, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder Nichtbeachtung von Warn- und Bedienhinweisen.

- 12.3. Bei Verlust, Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden hat der Kunde dem Vermieter den Zeitwert des Mietgegenstands, bei schuldhafter Beschädigung die erforderlichen Reparaturkosten sowie jeweils die erforderlichen Neben- und Folgekosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen verspäteter Rückgabe oder entgangener weiterer Vermietungsmöglichkeiten, bleiben vorbehalten, soweit der Kunde den Umstand zu vertreten hat.
- 12.4. Der Kunde hat jeden Verlust, Diebstahl, Unfall, Brand, Wasserschaden, Einbruch, Zugriff Dritter oder sonstigen erheblichen Schaden unverzüglich dem Vermieter und, soweit erforderlich, den zuständigen Behörden zu melden. Der Kunde hat den Vermieter bei der Aufklärung und Regulierung umfassend zu unterstützen.
- 12.5. Normale, vertragsgemäße Abnutzung begründet keine Schadensersatzpflicht des Kunden. Maßgeblich sind die vereinbarte Nutzung, die Mietdauer, die technischen Vorgaben und der Zustand bei Übergabe.
- 12.6. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten gegen die während der Mietzeit typischerweise bestehenden Risiken angemessen zu versichern, insbesondere gegen Maschinenbruch, Bedienungsfehler, Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Leitungswasser, Elementargefahren und Haftpflichtansprüche. Der Vermieter kann jederzeit einen geeigneten Versicherungsnachweis verlangen. Soweit keine ausreichende Versicherung besteht, bleibt die gesetzliche Haftung des Kunden unberührt.

13. Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 13.1. Der Kunde stellt den Vermieter auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vertragswidrigen, unsachgemäßen oder nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des Mietgegenstands, aus der Verletzung gesetzlicher Sicherheits- oder Genehmigungspflichten oder aus einer sonstigen Pflichtverletzung des Kunden entstehen.
- 13.2. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. Der Vermieter wird den Kunden über geltend gemachte Ansprüche informieren und ihm, soweit zumutbar, die Möglichkeit geben, an der Abwehr mitzuwirken. Ein Anerkenntnis oder ein Vergleich durch den Vermieter erfolgt ohne Zustimmung des Kunden nur, wenn dies zur Vermeidung weiterer Nachteile erforderlich ist.

14. Rückgabe des Mietgegenstands

- 14.1. Der Kunde hat den Mietgegenstand spätestens zum Ende der Mietzeit vollständig, gereinigt, funktionsfähig und mit sämtlichem Zubehör, allen Unterlagen und allen überlassenen Komponenten am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Die Rückgabe ist erst abgeschlossen, wenn der Vermieter den Mietgegenstand übernommen und die Rückgabe dokumentiert hat.
- 14.2. Der Kunde trägt die Kosten und das Risiko der Rückgabe, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Mietgegenstand ist transportsicher zu verpacken und gegen Beschädigungen zu schützen.
- 14.3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach Rückgabe zu prüfen. Werden Beschädigungen, fehlende Teile, Verunreinigungen oder eine übermäßige Abnutzung festgestellt, hat der Kunde die erforderlichen Kosten zu ersetzen, sofern er die Ursache zu vertreten hat.

14.4. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Kunde für jeden begonnenen Abrechnungszeitraum die vereinbarte Miete beziehungsweise den vereinbarten zeitanteiligen Mietpreis. Die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere wegen einer vereitelten Anschlussvermietung, bleibt vorbehalten.

14.5. Gibt der Kunde den Mietgegenstand nicht fristgerecht zurück, ist der Vermieter berechtigt, ihn auf Kosten des Kunden abzuholen oder abholen zu lassen, soweit dies zur Durchsetzung des Rückgabeanspruchs erforderlich und verhältnismäßig ist.

15. Beendigung und Rückabwicklung

15.1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn der Kunde:

- a) mit einer fälligen Zahlung in erheblichem Umfang in Verzug ist,
- b) den Mietgegenstand erheblich gefährdet oder vertragswidrig nutzt,
- c) den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt,
- d) erforderliche Sicherheiten nicht stellt oder auffüllt,
- e) seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird, soweit gesetzlich zulässig, oder
- f) eine sonstige wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung verletzt.

15.2. Im Fall der Beendigung hat der Kunde den Mietgegenstand unverzüglich nach den Vorgaben des Vermieters zurückzugeben. Der Kunde hat dem Vermieter den Zugang zum Mietgegenstand zu ermöglichen und alle für die Rücknahme erforderlichen Informationen bereitzustellen.

15.3. Die Beendigung des Mietverhältnisses lässt Ansprüche auf Zahlung bereits entstandener Miete, Ersatz von Schäden, Rückgabe, Herausgabe von Unterlagen sowie sonstige Ansprüche aus der Vertragsabwicklung unberührt.

16. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse

16.1. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen den Vermieter, die Leistung für die Dauer der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Behinderung nicht nur von unerheblicher Dauer ist.

16.2. Als solche Ereignisse gelten insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Terror, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, erhebliche Störungen der Verkehrs- oder Lieferketten sowie nicht vom Vermieter zu vertretende Betriebs- oder Lieferstörungen bei Vorlieferanten.

16.3. Der Vermieter wird den Kunden über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer einer solchen Behinderung unverzüglich informieren. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen im Rahmen des § 11 ausgeschlossen, soweit der Vermieter das Ereignis nicht zu vertreten hat.

17. Abtretung und Übertragung

17.1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in Textform auf Dritte übertragen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung des Mietvertrags, die Abtretung von Ansprüchen und die Einbringung des Mietgegenstands in ein anderes Unternehmen.

17.2. Der Vermieter ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern berechnigte Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorschriften zur Geltung zwingender Schutzvorschriften des Staates, in dem ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt; für Verträge nach diesen Mietbedingungen ist die Anwendung auf Unternehmer beschränkt.
- 18.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Vermieter ist daneben berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.3. Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Mietverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vermieters. Für die Rückgabe gilt zusätzlich der im Mietvertrag oder in der Auftragsbestätigung bestimmte Rückgabeort.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags sowie dieser Mietbedingungen bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- 19.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen oder des Mietvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Soweit eine solche nicht besteht, ist eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 19.3. Diese Mietbedingungen werden dem Kunden spätestens bei Vertragsschluss in zumutbarer Weise zugänglich gemacht. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er von ihnen Kenntnis nehmen konnte.